Amtsgericht Einbeck
– Das Präsidium –

Beschluss

32/1

Die richterlichen Dienstgeschäfte beim Amtsgericht Einbeck werden ab dem 01.01.2015 wie folgt geregelt:

Dezernat I (Direktor des Amtsgerichts Döhrel)

1. Familienverfahren nach dem 2. Buch des FamFG mit den Anfangsbuchstaben O bis Z des Antragsgegners in den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 6 bis 12 sowie des ältesten betroffenen Kindes in den Verfahren nach den Abschnitten 3 bis 5
2. Rechtshilfe in Familiensachen nach dem 2. Buch des FamFG mit den Buchstaben O bis Z des Antragsgegners in den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 6 bis 12 sowie des ältesten betroffenen Kindes in den Verfahren nach den Abschnitten 3 bis 5
3. Unterbringungsverfahren nach dem NPsychKG gem. § 312 Ziff. 3 FamFG
4. Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem 6. Buch des FamFG
5. Freiheitsentziehungsverfahren nach dem 7. Buch des FamFG
6. Strafverfahren vor dem Jugendrichter
7. Strafverfahren vor dem Jugendschöffengericht
8. Vorsitzender des Jugendschöffenwahlausschusses
9. Strafverfahren vor dem Einzelrichter einschließlich Strafbefehlsverfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben O bis Z
10. Strafverfahren vor dem Schöffengericht gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben O bis Z
11. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts in Verfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben O bis Z
12. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
13. Verfahren des Ermittlungsrichters einschließlich Haftsachen

14. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht in Verfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben A bis N
15. Zurückverwiesene Strafverfahren des Einzelrichters und des Schöffengerichts in Verfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben A bis N
16. Rechtshilfe in Strafsachen in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
17. Rechtshilfe in Strafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben O bis Z
18. Einstellungszustimmungen gem. §§ 153, 153 a StPO
19. Verfahren nach dem NSOG
20. Hinterlegungen und Verwahrungen
21. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfassten Geschäfte

Vertreter: Richter des Dezernats II zu 3., 6., 7., 8., 9., 10., 13., 16., 17., 18., 20., 21.
Richter des Dezernats III zu 1., 2., 4., 5., 11., 15.,
Richter des Dezernats IV zu 12., 14., 19.

Dezernat II (Richterin am Amtsgericht Sievert-Mausolff)

1. Strafverfahren vor dem Einzelrichter einschließlich Strafbefehlsverfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben A bis N
2. Strafverfahren vor dem Schöffengericht gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben A bis N
3. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts in Verfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben A bis N
4. Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht in Verfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben O bis Z
5. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses
6. Zurückverwiesene Strafverfahren des Einzelrichters und des Schöffengerichts in Verfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben O bis Z
7. Zurückverwiesene Strafverfahren des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts
8. Rechtshilfe in Strafsachen in Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis N
9. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem 3. Buch des FamFG mit Ausnahme der Unterbringungen nach dem NPsycKG (§ 312 Ziff. 3 FamFG)

Vertreter: Richter des Dezernats I zu 1., 2., 5., 8., 9.
Richter des Dezernats III zu 3., 6., 7.
Richter des Dezernats IV zu 4.

Dezernat III (Richterin Wetzel)

1. Zivilverfahren mit den Endnummern 8 bis 2
2. Rechtshilfe in Zivilverfahren mit den Endnummern 8 bis 2
3. Familienverfahren nach dem 2. Buch des FamFG mit den Buchstaben A bis N des Antragsgegners in den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 6 bis 12 sowie des ältesten betroffenen Kindes in den Verfahren nach den Abschnitten 3 bis 5
4. Rechtshilfe in Familiensachen nach dem 2. Buch des FamFG mit den Buchstaben A bis N des Antragsgegners in den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 6 bis 12 sowie des ältesten betroffenen Kindes in den Verfahren nach den Abschnitten 3 bis 5
5. Landwirtschaftsverfahren
6. Nachlass- und Teilungsverfahren nach dem 4. Buch des FamFG
7. Beratungshilfeverfahren
8. Aufgebotsverfahren nach dem 8. Buch des FamFG
9. Grundbuchverfahren

Vertreter: Richter des Dezernats I zu 3., 4., 5.,
Richter des Dezernats IV zu 1., 2., 6., 7., 6., 9.

Dezernat IV (Richterin Kangarani)

1. Zivilverfahren mit den Endnummern 3 bis 7
2. Rechtshilfe in Zivilverfahren mit den Endnummern 3 bis 7
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Erwachsene
4. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens und Zwangsverwaltungsverfahren
5. Allgemeine Vollstreckungsverfahren

Vertreter: Richter des Dezernats I zu 3.
Richter des Dezernats III zu 1., 2., 4., 5.

Bei Verhinderung des Vertreters besteht die Zuständigkeit der verbleibenden Richter in folgender Reihenfolge:

Dienstgeschäfte aus dem Dezernat I:	Richter des Dezernats II, III, IV
Dienstgeschäfte aus dem Dezernat II:	Richter des Dezernats III, IV, I
Dienstgeschäfte aus dem Dezernat III:	Richter des Dezernats IV, I, II
Dienstgeschäfte aus dem Dezernat IV:	Richter des Dezernats I, II, III

Die Vorschriften des FamFG, die die Abgabe eines Verfahrens an das Gericht der Ehesache vorschreiben, gelten auch für die Abgabe innerhalb des Gerichts.

In Strafverfahren gegen mehrere Angeklagte ist auf den Namen des ältesten Angeklagten abzustellen.

In Rechtshilfeersuchen der Rechtsmittelinstanz tritt an die Stelle des Richters, der die Entscheidung erster Instanz erlassen hat, sein Vertreter.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet nicht der Vertreter, sondern der dem Vertreter nachfolgend berufene Richter.

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO werden beim Amtsgericht Einbeck nicht bestimmt. Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung beim Güterichter können gemäß Kooperationsvereinbarung an die Güterichter der Amtsgerichte Northeim und Osterode a.H. verwiesen werden.

Dem streitentscheidenden Richter steht es frei, im Einzelfall an einen aufnahmebereiten Güterichter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Die Verteilung des richterlichen Bereitschaftsdienstes an allen dienstfreien Tagen erfolgt in der Reihenfolge der Dezernate I bis IV. An den Wochenenden erstreckt sich der Bereitschaftsdienst jeweils auf die Zeit von Freitag 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an gesetzlichen Feiertagen jeweils von 13.00 Uhr an dem dem Feiertag vorangehenden Tag bis 8.00 Uhr an dem dem Feiertag folgenden Tag. Im Verhinderungsfall besteht die Vertretungszuständigkeit des jeweils nachfolgenden Richters.

Einbeck, 22.12.2014

(Marahrens) *(Döhrel)* *(Sievert-Mausolff)*